

tisiert. Auch die heute aktuellen Themen des ökumenischen Dialogs, die aus der Anwendung des Quinisextums hervorgehen (z. B. c. 36 Pentarchie und der Verzicht des Papstes auf den Titel Patriarch des Westens oder c. 72 über konfessionsverschiedene Ehen) bleiben außer Acht. Absicht des Vf. ist es nicht, aktuelles Kirchenrecht zu präsentieren, sondern Instrumente dafür an die Hand zu geben und die entsprechende historische und philologische Vorarbeit zu leisten. Unter diesen Aspekt ist das Buch sowohl dem westlichen als auch dem orthodoxen Leser zu empfehlen, der darin mit Sicherheit eine fundierte, gut und spannend zu lesende Grundlegung des kirchenrechtlichen Schatzes der Orthodoxie finden wird.

Anargyros Anapliotis

Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hg. von Andreas DEUTSCH (Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs 32) Heidelberg 2021, Univ.-Verlag Winter, 681 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-8253-4898-4, EUR 68. – Während die Stadrechtsgeschichte gerade in den letzten Jahren wieder einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, war es um die zwischen 1479 und dem Ende des 16. Jh. erlassenen Stadtrechtsreformationen recht still geworden. Es ist dem Hg. zu verdanken, dass sich eine Reihe hochkarätiger Wissenschaftler auf einer Tagung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften im April 2019 dieser Texte angenommen hat. Im vorliegenden Band sind die dort gehaltenen Vorträge vereinigt, welche die Zeit vom hohen MA bis in die frühe Neuzeit umgreifen. Leitend sollte die Frage sein, inwieweit die Stadtrechtsreformationen sich in Inhalt und Aufbau von den älteren Stadtrechten unterscheiden, welche gemeinsamen Merkmale sie aufweisen und wo die Gründe für die städtische Gesetzgebung liegen. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich trotz der Vielfalt lokaler Besonderheiten zahlreiche Gemeinsamkeiten erkennen lassen (S. 95–97). Der Erlass einer Stadtrechtsreformation war zu allererst Ausdruck städtischer Autonomie. Die Schriftform erleichterte in der Folge den Beweis stadtrechtlicher Regeln im Prozess. Inhaltlich ging es nun nicht mehr nur um Gerichtsverfassung und bürgerliche Freiheiten, sondern um Prozess-, Zivil- und Strafrecht. Nicht zu unterschätzen ist zudem der Einfluss des römisch-kanonischen Rechts. In Systematik und Inhalt ist den Texten die ordnende Hand des gelehrten Juristen anzusehen. Das überlieferte Stadtrecht und das *ius commune* verbanden sich in den Reformationen mehr oder weniger intensiv, obwohl vor allem im Grundstücksrecht deutsche Rechtstraditionen bewahrt wurden. Häufig dürfte auch der Wunsch nach inhaltlicher Modernisierung des Rechts leitend gewesen sein. Die Autoren der Reformationen bemühten sich, eine jeweils ausführliche, wenn auch nicht vollständige Sammlung herzustellen, deren zeitgemäße Sprache sowie deren klare Gliederung mit Überschriften und Inhaltsverzeichnis die Anwenderfreundlichkeit erhöhen sollte. Und schließlich ging die Ausarbeitung einer Stadtrechtsreformation mit der „Ausbildung der eigenen obrigkeitlichen Stellung des städtischen Rates, die hier mit dem *ius magistratus* des römischen Rechts identifiziert wurde,“ einher (J. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Reformation von 1498/99, S. 333–356, hier S. 353).